

Richtlinie



**des Gemeinsamen Bundesausschusses
zur Bestimmung der Befunde und der Regelver-
sorgungsleistungen für die Festzuschüsse nach
§§ 55, 56 SGB V zu gewähren sind (Festzu-
schuss-Richtlinie) sowie über die Höhe der auf
die Regelversorgungsleistungen entfallenden
Beträge nach § 56 Absatz 4 SGB V**

(Festzuschuss-Richtlinie)

in der Fassung vom 3. November 2004
veröffentlicht im Bundesanzeiger 2004 (S. 24 463)
in Kraft getreten am 1. Januar 2005

zuletzt geändert am 3. September 2020
veröffentlicht im BAnz AT 07.10.2020 B3
in Kraft getreten am 1. Oktober 2020

Inhalt

Präambel	3
A. Allgemeines	4
B. Befunde und zugeordnete Regelversorgungen (Beträge gültig ab dem 1. Oktober 2020)	7
C. Delegation der Bekanntmachung gemäß § 56 Abs. 4 SGB V	51

Präambel

Der Gemeinsame Bundesausschuss in der Besetzung für die vertragszahnärztliche Versorgung nach § 91 Absatz 6 SGB V bestimmt auf der Grundlage der Zahnersatz-Richtlinien die Befunde, für die Festzuschüsse nach § 55 SGB V gewährt werden und ordnet diesen nach § 56 Absatz 2 SGB V prothetische Regelversorgungen zu. Die Bestimmung der Befunde ist auf der Grundlage einer international anerkannten Klassifikation des Lückengebisses erfolgt. Dem zahnmedizinischen Befund wird unter Berücksichtigung der Zahnersatz-Richtlinien ein Befund dieser Festzuschuss-Richtlinien zugeordnet.

Die dem jeweiligen Befund zugeordnete zahnprothetische Versorgung orientiert sich an den zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen, die zu einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen nach dem allgemein anerkannten Stand der zahnmedizinischen Erkenntnisse für den jeweiligen Befund gehören.

Bei der Zuordnung der Regelversorgung sind auch die Funktionsdauer, die Stabilität und auch die Gegenbezahnung berücksichtigt worden.

In die Festlegung der Regelversorgung sind die Befunderhebung, die Planung, die Vorbereitung des Restgebisses, die Beseitigung von groben Okklusionshindernissen und alle Maßnahmen zur Herstellung und Eingliederung des Zahnersatzes einschließlich der Nachbehandlung sowie die Unterweisung im Gebrauch des Zahnersatzes einbezogen.

Dem Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen ist nach § 56 Absatz 3 SGB V Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Stellungnahme ist in die Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses einbezogen worden.

A. Allgemeines

1. Die nach dem zahnmedizinischen Befund zugeordneten Befunde von Teil B dieser Festzuschuss-Richtlinien sind nur ansetzbar, wenn die in den Beschreibungen der nachfolgenden Befunde geregelten Voraussetzungen vorliegen. Dabei sind die Inhalte der Leistungsbeschreibungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes für zahnärztliche Leistungen berücksichtigt worden.

Bei der Feststellung der Befunde wird Zahnersatz einschließlich Suprakonstruktionen natürlichen Zähnen gleichgestellt, soweit der vorhandene Zahnersatz noch funktions-tüchtig ist oder die Funktionstüchtigkeit, z.B. durch Erweiterung, wiederhergestellt werden kann.

Bei Erneuerungen und Erweiterungen von festsitzenden, nach der Versorgung teilweise zahngetragenen Suprakonstruktionen werden bereits vorhandene Suprakonstruktionen ebenfalls natürlichen Zähnen gleichgestellt.

2. Die Festzuschüsse zu den Befunden werden auf Basis der befundbezogenen, im Einzelfall tatsächlich eingliederungsfähigen Regelversorgungen ermittelt und erst dann gewährt, wenn die auslösenden Befunde mit Zahnersatz, Zahnkronen oder Suprakonstruktionen so versorgt sind, dass keine weitere Versorgungsnotwendigkeit besteht. Bei Teilleistungen werden die Festzuschüsse anteilig gewährt.

Festzuschüsse für Verblendungen werden immer dann gewährt, wenn die Regelversorgung diese vorsieht.

Protokollnotiz:

In begründeten Ausnahmefällen kann die Wiederherstellung einer ausreichenden Funktion des Kauorgans bzw. die Verhinderung einer Beeinträchtigung des Kauorgans auch in medizinisch sinnvollen Therapieschritten erfolgen.

Die Festzuschüsse werden auf der Basis des Gesamtbefundes ermittelt und in diesen Fällen entsprechend dem durchgeführten Therapieschritt gewährt, ohne zu insgesamt höheren Festzuschüssen zu führen, als sie bei einer Behandlung gemäß des Gesamtbefundes entstanden wären. Die Krankenkasse kann den Befund und den geplanten Therapieschritt begutachten lassen.

3. Bei der Versorgung mit Zahnersatz soll eine funktionell ausreichende Gegenbezahnung vorhanden sein oder im Laufe der Behandlung hergestellt werden.
4. Bei Versicherten, die gemäß § 55 Absatz 2 SGB V unzumutbar belastet würden, gewähren die Krankenkassen zusätzlich zu den Festzuschüssen nach § 55 Absatz 1 Satz 2 SGB V einen weiteren Betrag in Höhe von 40 Prozent der nach § 57 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 Satz 5 und 6 SGB V festgesetzten Beträge für die jeweilige Regelversorgung, angepasst an die Höhe der für die jeweilige Regelversorgungsleistung tatsächlich anfallenden Kosten, höchstens jedoch in Höhe der nach § 57 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 SGB V entstandenen Kosten.

Protokollnotiz:

Der Gemeinsame Bundesausschuss geht davon aus, dass Festzuschüsse auch bei „Nicht-Härtefällen“ höchstens in Höhe der nach § 57 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 SGB V entstandenen Kosten gewährt werden.

5. Wählen Versicherte, die gemäß § 55 Absatz 2 SGB V unzumutbar belastet würden, einen über die Regelversorgung hinausgehenden gleich- oder andersartigen Zahnersatz gemäß § 55 Absatz 4 oder 5 SGB V, leisten die Krankenkassen nur den Festzuschuss nach § 55 Absatz 1 Satz 2 SGB V und den Betrag in Höhe von 40 Prozent der nach § 57 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 Satz 5 und 6 SGB V festgesetzten Beträge für die jeweilige Regelversorgung.

6. Suprakonstruktionen sind in den in den Zahnersatz-Richtlinien beschriebenen Fällen Gegenstand der Regelversorgung. Bei der Gewährung von Zuschüssen für Suprakonstruktionen bei Erstversorgung mit Implantaten hat der Versicherte Anspruch auf den Festzuschuss zur Versorgung der Befundsituation, die vor dem Setzen der Implantate bestand. Für die Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen sind Festzuschüsse ansetzbar, die der Gemeinsame Bundesausschuss auf der Grundlage von entsprechenden Regelleistungen ermittelt hat.

Eine Gewährung von Festzuschüssen erfolgt auch in den Fällen, in denen Suprakonstruktionen außerhalb der in den Zahnersatz-Richtlinien genannten Fällen gewählt werden.

7. Bei der Erstversorgung, der Erneuerung und der Wiederherstellung von Suprakonstruktionen sind für alle Leistungen im Zusammenhang mit den Implantaten, wie die Implantate selbst, die Implantataufbauten und die implantatbedingten Verbindungselemente, keine Festzuschüsse ansetzbar.

8. Die Kosten für Zahnersatz einschließlich Zahnkronen sind gegenüber dem Versicherten für diejenigen Leistungen, die der Regelversorgung entsprechen, nach dem einheitlichen Bewertungsmaßstab (BEMA) und auf der Grundlage des bundeseinheitlichen Verzeichnisses der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen (BEL II – 2004) abzurechnen.

Wählen Versicherte einen über die Regelversorgung gemäß § 56 Absatz 2 SGB V hinausgehenden gleichartigen Zahnersatz, gilt als Abrechnungsgrundlage für die Mehrkosten die Gebührenordnung für Zahnärzte. Wählen Versicherte eine von der Regelversorgung abweichende andersartige Versorgung nach § 55 Absatz 5 SGB V, gilt als Abrechnungsgrundlage ebenfalls die Gebührenordnung für Zahnärzte.

Für die Ausnahmefälle gemäß Nummer 36 der Zahnersatz-Richtlinien (zahnbegrenzte Einzelzahnlücke, atrophierter Kiefer) bilden BEMA und BEL II weiterhin die Abrechnungsgrundlage.

9. Begleitleistungen wie Anästhesien, Röntgenaufnahmen, parodontologische und konservierende Leistungen, die bei Versorgungsleistungen gemäß § 56 Absatz 2 SGB V (Regelleistungen) erbracht werden, sind als vertragszahnärztliche Leistungen abzurechnen. Dies gilt auch in Fällen, in denen Versicherte eine Versorgung nach § 55 Absatz 4 und Absatz 5 SGB V wählen.

Protokollnotiz:

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 14.07.2004 auf der Grundlage von § 56 Absatz 2 SGB V die Befunde bestimmt, für die Festzuschüsse gewährt werden. Er wird die Auswirkungen der beschlossenen Festzuschüsse, auch im Hinblick auf die Anwendung im Einzelfall überprüfen und ggf. auf der Grundlage von § 56 Absatz 2 Satz 12 SGB V fortentwickeln.

B. Befunde und zugeordnete Regelversorgungen (Beträge gültig ab dem 1. Oktober 2020)

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
1. Erhaltungswürdiger Zahn								
1.1 Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit, je Zahn	20a Metallische Vollkrone 19 Provisorische Krone 24c Abnahme und Wiedereingliederung eines Provisoriums 7b Planungsmodelle 98a Individuelle Abformung	0010 Modell 0023 Verwendung von Kunststoff 0024 Galvanisieren 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0055 Fräsmodell 0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 0240 Übertragungskappe 0310 Provisorische Krone 0320 Formteil 1021 Vollkrone / Metall 1031 Vorbereiten Krone 1032 Krone einarbeiten 1360 Gefrästes Lager 1500 Metallverbindung nach Brand 9330 Versandkosten Material: NEM	163,26	160,64	194,34	226,73	242,93	323,90

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €				
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)	
		Verbrauchsmaterial Praxis							
1.2 Erhaltungswürdiger Zahn mit großen Substanzdefekten, aber erhaltener vestibulärer und/ oder oraler Zahnschubstanz, je Zahn	20c Metallische Teilkrone 19 Provisorische Krone 24c Abnahme und Wiedereingliederung eines Provisoriums 7b Planungsmodelle 98a Individuelle Abformung	0010 Modell 0023 Verwendung von Kunststoff 0024 Galvanisieren 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0055 Fräsmodell 0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 0240 Übertragungskappe 0310 Provisorische Krone 0320 Formteil 1022 Teilkrone 1031 Vorbereiten Krone 1032 Krone einarbeiten 1360 Geprüftes Lager 9330 Versandkosten Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis	198,77	172,91	223,01	260,18	278,76	371,68	
1.3 Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende	20b Vestibulär verblendete Verblendkrone	1024 Krone für vestibuläre Verblendung	10,19	100,30	66,29	77,34	82,87	110,49	

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
Retentionsmöglichkeit im Verblendbereich (15 bis 25 und 34 bis 44), je Verblendung für Kronen (auch implantatgestützte)	abzüglich: 20a Metallische Vollkrone 24c Abnahme und Wiedereingliederung eines Provisoriums	abzüglich: 1021 Vollkrone/Metall 1500 Metallverbindung nach Brand 1550 Konditionierung 1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff 1610 Zahnfleisch Kunststoff 1620 Vestibuläre Verblendung Keramik 1630 Zahnfleisch Keramik 1640 Vestibuläre Verblendung Komposite 1650 Zahnfleisch Komposite 9330 Versandkosten						
1.4 Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines konfektionierten metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn	18a Konfektionierter Stiftaufbau	Material: Stift	47,88	19,64	40,51	47,26	50,64	67,52
1.5 Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines gegossenen metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn	18b Gegossener Stiftaufbau, zweizeitig 21 Provisorische Krone mit Stiftverankerung	0010 Modell 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln 0120 Mittelwertartikulator 1033 Stiftaufbau einarbeiten 1040 Modellation gießen 1050 Stiftaufbau 9330 Versandkosten Material:	92,13	107,89	120,01	140,01	150,02	200,02

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		NEM Verbrauchsmaterial Praxis						
<p>2. Zahnbegrenzte Lücken von höchstens vier fehlenden Zähnen je Kiefer bei ansonsten geschlossener Zahnreihe unter der Voraussetzung, dass keine Freundsituation vorliegt (Lückensituation I)</p> <p>Ein fehlender Zahn 7 löst eine Freundsituation aus. Dies gilt nicht, wenn Zahn 8 vorhanden ist und dieser als möglicher Brückenanker verwendbar ist. Soweit Zahn 7 einseitig oder beidseitig fehlt und hierfür keine Versorgungsnotwendigkeit besteht, liegt keine Freundsituation vor. Auch nicht versorgungsbedürftige Freundsituationen werden für die Ermittlung der Anzahl der fehlenden Zähne je Kiefer berücksichtigt. Ein fehlender Weisheitszahn ist nicht mitzuzählen. Für lückenangrenzende Zähne nach den Befunden von Nummer 2 sind Befunde nach den Nummern 1.1 bis 1.3 nicht ansetzbar. Das gleiche gilt bei einer Versorgung mit Freidendbrücken für den Pfeilerzahn, der an den lückenangrenzenden Pfeilerzahn angrenzt.</p> <p><i>Protokollnotiz:</i></p> <p><i>Die Indikation für die Einbeziehung eines Weisheitszahns als Brückenanker bei Befunden nach den Nummern 2.1 bis 2.3 ist besonders kritisch zu bewerten.</i></p> <p><i>Für Freidendbrücken gilt:</i></p> <p><i>Leistungen im Rahmen der Regelversorgung bei Versorgung des nicht direkt lückenangrenzenden Pfeilerzahnes sind nach Bema und BEL II abzurechnen.</i></p>								

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €					
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)		
2.1 Zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn, je Lücke Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nummer 2.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nummer 3.1 ansetzbar.	7b	Planungsmodelle	0010	Modell	365,58	383,17	449,25	524,13	561,56	748,75
	91a	Brückenanker (Metallische Vollkrone)	0023	Verwendung von Kunststoff						
	91c	Brückenanker (Metallische Teilkrone)	0024	Galvanisieren						
	92	Brückenspanne	0051	Sägemodell						
	19	Provisorische Brücke, Brückenanker bzw. Brückenglied/er	0052	Einzelstumpfmodell						
	95d	Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Brücke	0053	Modell nach Überabdruck						
	98a	Individuelle Abformung	0060	Zahnkranz						
	89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0070	Zahnkranz sockeln						
	93a	Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit einem Flügel	0120	Mittelwertartikulator						
	93b	Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit zwei Flügeln	0201	Basis für Vorbissnahme						
			0211	Individueller Löffel						
			0213	Basis für Bissregistrierung						
			0220	Bisswall						
			0240	Übertragungskappe						
			0310	Provisorische Krone						
			0320	Formteil						
			1021	Vollkrone Metall						
			1022	Teilkrone						
			1023	Flügel für Adhäsivbrücke						
		1031	Vorbereiten Krone							
		1100	Brückenglied							
		1500	Metallverbindung nach Brand							
		1550	Konditionierung							
		9330	Versandkosten							
			Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis							

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €					
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)		
2.2 Zahnbegrenzte Lücke mit zwei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Lücke Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nummer 2.2 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nummer 3.1 ansetzbar. <i>Protokollnotiz:</i> <i>Adhäsivbrücken mit Metallgerüst im Frontzahnbereich bei Versicherten, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, gelten als gleichartige Versorgung.</i>	7b	Planungsmodelle	0010	Modell	387,88	466,25	512,48	597,89	640,60	854,13
	91a	Brückenanker (Metallische Vollkrone)	0023	Verwendung von Kunststoff						
	91c	Brückenanker (Metallische Teilkrone)	0024	Galvanisieren						
	92	Brückenspanne	0051	Sägemodell						
	19	Provisorische Brücke, Brückenanker bzw. Brückenglied/er	0052	Einzelstumpfmmodell						
	95d	Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Brücke	0053	Modell nach Überabdruck						
	98a	Individuelle Abformung	0060	Zahnkranz						
	89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0070	Zahnkranz sockeln						
	93a	Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit einem Flügel	0120	Mittelwertartikulator						
	93b	Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit zwei Flügeln	0201	Basis für Vorbissnahme						
			0211	Individueller Löffel						
			0213	Basis für Bissregistrierung						
			0220	Bisswall						
			0240	Übertragungskappe						
			0310	Provisorische Krone						
			0320	Formteil						
			1021	Vollkrone Metall						
		1022	Teilkrone							
		1023	Flügel für Adhäsivbrücke							
		1031	Vorbereiten Krone							
		1100	Brückenglied							
		1500	Metallverbindung nach Brand							
		1550	Konditionierung							
		9330	Versandkosten							
			Material:							
			NEM							
			Verbrauchsmaterial Praxis							
2.3 Zahnbegrenzte Lücke mit drei	7b	Planungsmodelle	0010	Modell	406,70	546,95	572,19	667,56	715,24	953,65

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €					
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)		
nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer	91a	Brückenanker (Metallische Vollkrone)	0023	Verwendung von Kunststoff						
			0024	Galvanisieren						
	91c	Brückenanker (Metallische Teilkrone)	0051	Sägemodell						
	92	Brückenspanne	0052	Einzelstumpfmodell						
	19	Provisorische Brücke, Brückenanker bzw. Brückenglied/er	0053	Modell nach Überabdruck						
			0060	Zahnkranz						
			0070	Zahnkranz sockeln						
	95d	Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Brücke	0120	Mittelwertartikulator						
	98a	Individuelle Abformung	0201	Basis für Vorbissnahme						
	89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0211	Individueller Löffel						
			0213	Basis für Bissregistrierung						
			0220	Bisswall						
			0240	Übertragungskappe						
			0310	Provisorische Krone						
			0320	Formteil						
			1021	Vollkrone Metall						
			1022	Teilkrone						
		1031	Vorbereiten Krone							
		1100	Brückenglied							
		1500	Metallverbindung nach Brand							
		9330	Versandkosten							
		Material:								
		NEM								
		Verbrauchsmaterial Praxis								
2.4 Frontzahn­lücke mit vier nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer	7b	Planungsmodelle	0010	Modell	422,30	622,75	627,03	731,54	783,79	1.045,05
	91a	Brückenanker (Metallische Vollkrone)	0023	Verwendung von Kunststoff						
			0024	Galvanisieren						
	91c	Brückenanker (Metallische Teilkrone)	0051	Sägemodell						

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
	92 Brückenspanne 19 Provisorische Brücke, Brückenanker bzw. Brückenglied/er 95d Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Brücke 98a Individuelle Abformung 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0052 Einzelstumpfmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 0240 Übertragungskappe 0310 Provisorische Krone 0320 Formteil 1021 Vollkrone Metall 1022 Teilkrone 1031 Vorbereiten Krone 1100 Brückenglied 1500 Metallverbindung nach Brand 9330 Versandkosten Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis						
2.5 An eine Lücke unmittelbar angrenzende weitere zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn	7b Planungsmodelle 91a Brückenanker (Metallische Vollkrone) 91c Brückenanker (Metallische Teilkrone) 92 Brückenspanne 19 Provisorische Brücke, Brückenanker bzw. Brücken-	0010 Modell 0023 Verwendung von Kunststoff 0024 Galvanisieren 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmodell 0053 Modell nach Überabdruck	216,64	198,06	248,82	290,29	311,03	414,70

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
	glied/er 95d Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Brücke 98a Individuelle Abformung	0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 0240 Übertragungskappe 0310 Provisorische Krone 0320 Formteil 1021 Vollkrone Metall 1022 Teilkrone 1031 Vorbereiten Krone 1100 Brückenglied 1500 Metallverbindung nach Brand 9330 Versandkosten Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis						
2.6 Disparallele Pfeilerzähne zur fest-sitzenden Zahnersatzversorgung, Zuschlag je Lücke	7b Planungsmodelle 19 Provisorische Brücke, Brückenanker 91e Geschiebe bei geteilten Brücken 95d Abnahme und Wiederbefestigung der provisorischen Brücke 98a Individuelle Abformung	0010 Modell 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0055 Fräsmodell 0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln 0211 Individueller Löffel	51,94	253,71	183,39	213,96	229,24	305,65

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €				
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)	
		1331 Individuelles Geschiebe 1341 Konfektions-Geschiebe Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis Konfektioniertes Geschiebe							
2.7 Fehlender Zahn in einer zahnbegrenzten Lücke im Verblendbereich (15 bis 25 und 34 bis 44), je Verblendung für einen ersetzten Zahn, auch für einen der Lücke angrenzenden Brückenanker im Verblendbereich. Der Befund ist nicht ansetzbar für Flügel einer Adhäsivbrücke.	91b Brückenanker (Vestibulär verblendete Verblendkrone) abzüglich: 91a Brückenanker (Metallische Vollkrone) 95d Abnahme und Wiederbefestigung der provisorischen Brücke	1024 Krone für vestibuläre Verblendung abzüglich: 1021 Vollkrone/ Metall 1500 Metallverbindung nach Brand 1550 Konditionierung 1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff 1610 Zahnfleisch Kunststoff 1620 Vestibuläre Verblendung Keramik 1630 Zahnfleisch Keramik 1640 Vestibuläre Verblendung Komposite 1650 Zahnfleisch Komposite 9330 Versandkosten	6,31	102,57	65,33	76,22	81,66	108,88	
3. Zahnbegrenzte Lücken, die nicht den Befunden nach den Nummern 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen									
3.1 Alle zahnbegrenzten Lücken, die nicht den Befunden nach den Nummern 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen, oder Freundsituationen (Lückensituation II), je Kiefer Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz	7b Planungsmodelle 96a Partielle Prothese 96b Partielle Prothese 96c Partielle Prothese 98a Individuelle Abformung 98b Funktionsabdruck OK	0010 Modell 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0212 Funktionslöffel 0213 Basis für Bissregistrierung	203,33	559,95	457,97	534,30	572,46	763,28	

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €				
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)	
von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nummer 3.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach den Befunden der Nummern 2.1 oder 2.2 ansetzbar.	98c Funktionsabdruck UK	0220 Bisswall							
	98g Metallbasis	1370 Schubverteilungsarm							
	98h/1 gegossene Halte- und Stütz- vorrichtung	1550 Konditionierung							
	98h/2 gegossene Halte- und Stütz- vorrichtungen	1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff							
	89 Beseitigung grober Artikula- tionsstörungen		1610 Zahnfleisch Kunststoff						
			1640 Vestibuläre Verblendung Komposite						
			1650 Zahnfleisch Komposite						
			2010 Metallbasis						
			2021 Einarmige gegossene Halte- vorrichtung						
			2025 Kralle						
			2026 Ney-Stiel						
			2027 Auflage						
			2028 Umgebungsbügel						
			2031 Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung						
			2041 Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung / Auflage						
			2050 Bonwillklammer						
			2081 Rückenschutzplatte						
			2082 Metallzahn						
			2083 Metallkauffläche						
			2110 Abschlussrand						
			3010 Aufstellung Grundeinheit						
			3020 Aufstellung Wachs je Zahn						
			3030 Aufstellung Metall je Zahn						
			3410 Übertragung je Zahn						
	3610 Fertigstellung Grundeinheit								

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €				
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)	
		3620 Fertigstellung je Zahn 3800 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung 3805 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung – gebogene Auflage 3810 Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung 3821 Weichkunststoff 3822 Sonderkunststoff 3830 Zahn zahnfarben hergestellt 3840 Zahn zahnfarben hinterlegen 9330 Versandkosten Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis							
3.2 a) Beidseitig bis zu den Eckzähnen oder bis zu den ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe, b) einseitig bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe und kontralateral im Sei- tenzahnggebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit min- destens zwei nebeneinander feh- lenden Zähnen, c) beidseitig im Seitenzahnggebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahn- reihe mit jeweils mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversor-	19 Provisorische Krone 91d Teleskopkrone 24c Abnahme und Wiederein- gliederung eines Provisori- ums 98a Individuelle Abformung	0024 Galvanisieren 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0055 Fräsmodell 0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln 0120 Mittelwertartikulator 0211 Individueller Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 0240 Übertragungskappe 0310 Provisorische Krone 1200 Teleskopkrone	220,58	319,33	323,95	377,94	404,93	539,91	

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
gung eine Kombinationsversorgung vorsieht, auch für frontal unterbrochene Zahnreihe, je Eckzahn oder erstem Prämolare. Der Befund ist zweimal je Kiefer ansetzbar.		2100 Lösungsknopf 9330 Versandkosten abzüglich: 2041 Zweiarmige Klammer/ Auflage Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis						
4. Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen oder zahnloser Kiefer								
4.1 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Oberkiefer	7b Planungsmodelle 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen 96c Partielle Prothese 97a Totalprothese OK 98a Individuelle Abformung 98b Funktionsabdruck OK 98g Metallbasis 98h/1 gegossene Halte- und Stützvorrichtung 98h/2 gegossene Halte- und Stützvorrichtungen	0010 Modell 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0212 Funktionslöffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0215 Basis für Aufstellung 0220 Bisswall 1370 Schubverteilungsarm 1550 Konditionierung 1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff 1610 Zahnfleisch Kunststoff 1640 Vestibuläre Verblendung Komposite 1650 Zahnfleisch Komposite 2010 Metallbasis 2021 Einarmige gegossene Haltevorrichtung 2025 Krallen	248,54	548,65	478,31	558,03	597,89	797,19

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		2026 Ney-Stiel						
		2027 Auflage						
		2028 Umgebungsbügel						
		2031 Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung						
		2041 Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung / Auflage						
		2050 Bonwillklammer						
		2081 Rückenschutzplatte						
		2082 Metallzahn						
		2083 Metallkauffläche						
		2110 Abschlussrand						
		2120 Zuschlag einzelne Klammer						
		3010 Aufstellung Grundeinheit						
		3020 Aufstellung Wachs je Zahn						
		3030 Aufstellung auf Metall je Zahn						
		3410 Übertragung je Zahn						
		3610 Fertigstellung Grundeinheit						
		3620 Fertigstellung je Zahn						
		3800 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung						
		3805 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung – gebogene Auflage						
		3810 Sonstige gebogene Halte- und /oder Stützvorrichtung						
		3821 Weichkunststoff						
		3822 Sonderkunststoff						
		3830 Zahn zahnfarben hergestellt						

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €				
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)	
		3840 Zahn zahnfarben hinterlegen 8060 Gegossenes Basisteil 9330 Versandkosten Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis							
4.2 Zahnloser Oberkiefer	7b Planungsmodelle 97a Totalprothese OK 98a Individuelle Abformung 98b Funktionsabdruck OK 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0010 Modell 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0212 Funktionslöffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0215 Basis für Aufstellung 0220 Bisswall 3010 Aufstellung Grundeinheit 3020 Aufstellung Wachs je Zahn 3610 Fertigstellung Grundeinheit 3620 Fertigstellung je Zahn 3821 Weichkunststoff 3822 Sonderkunststoff 9330 Versandkosten Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis	298,96	470,62	461,75	538,71	577,19	769,58	
4.3 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Unterkiefer	7b Planungsmodelle 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen 96c Partielle Prothese	0010 Modell 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel	265,23	558,79	494,41	576,81	618,02	824,02	

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
	97b Totalprothese UK	0212 Funktionslöffel						
	98a Individuelle Abformung	0213 Basis für Bissregistrierung						
	98c Funktionsabdruck UK	0215 Basis für Aufstellung						
	98g Metallbasis	0220 Bisswall						
	98h/1 gegossene Halte- und Stütz- vorrichtung	1370 Schubverteilungsarm 1550 Konditionierung						
	98h/2 gegossene Halte- und Stütz- vorrichtungen	1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff 1610 Zahnfleisch Kunststoff 1640 Vestibuläre Verblendung Komposite 1650 Zahnfleisch Komposite 2010 Metallbasis 2021 Einarmige gegossene Halte- vorrichtung 2025 Kralle 2026 Ney-Stiel 2027 Auflage 2028 Umgehungsbügel 2031 Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung 2041 Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung / Auflage 2050 Bonwillklammer 2081 Rückenschutzplatte 2082 Metallzahn 2083 Metallkaufäche 2110 Abschlussrand 2120 Zuschlag einzelne Klammer 3010 Aufstellung Grundeinheit						

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		3020 Aufstellung Wachs je Zahn 3030 Aufstellung auf Metall je Zahn 3410 Übertragung je Zahn 3610 Fertigstellung Grundeinheit 3620 Fertigstellung je Zahn 3800 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung 3805 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung – gebogene Auflage 3810 Sonstige gebogene Halte- und /oder Stützvorrichtung 3821 Weichkunststoff 3822 Sonderkunststoff 3830 Zahn zahnfarben hergestellt 3840 Zahn zahnfarben hinterlegen 8060 Gegossenes Basisteil 9330 Versandkosten Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis						
4.4 Zahnloser Unterkiefer	7b Planungsmodelle 97b Totalprothese UK 98a Individuelle Abformung 98c Funktionsabdruck UK 89 Beseitigung grober Artikula- tionsstörungen	0010 Modell 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0212 Funktionslöffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0215 Basis für Aufstellung 0220 Bisswall	354,88	470,35	495,14	577,66	618,92	825,23

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		3010 Aufstellung Grundeinheit 3020 Aufstellung Wachs je Zahn 3610 Fertigstellung Grundeinheit 3620 Fertigstellung je Zahn 3821 Weichkunststoff 3822 Sonderkunststoff 9330 Versandkosten Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis						
4.5 Notwendigkeit einer Metallbasis, Zuschlag je Kiefer <i>Protokollnotiz:</i> <i>Gemäß Nummer 30 der Zahnersatz-Richtlinie geht bei totalen Prothesen in der Regel eine Metallbasis über das Gebot der Wirtschaftlichkeit hinaus und unterliegt der Leistungspflicht der Krankenkassen nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Torus palatinus und Exostosen).</i>	98e Metallbasis	1550 Konditionieren 1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff 1640 Vestibuläre Kompositeverblendung 2010 Metallbasis 2081 Rückenschutzplatte 2082 Metallzahn 2083 Metallkauffläche 2110 Abschlussrand 3030 Aufstellung Metall je Zahn abzüglich: 3020 Aufstellung Wachs je Zahn 3410 Übertragung je Zahn	15,32	163,89	107,53	125,45	134,41	179,21
4.6 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, je Ankerzahn	19 Provisorische Krone 91d Teleskopkrone 24c Abnahme und Wiedereingliederung eines Provisoriums	0024 Galvanisieren 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmodell 0053 Modell nach Überabdruck	216,43	337,33	332,26	387,63	415,32	553,76

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
<i>Protokollnotiz:</i> <i>Werden andere Verbindungselemente als Teleskopkronen für eine dentale Verankerung verwendet, ist die Indikation besonders sorgfältig zu stellen.</i>	98a Individuelle Abformung	0055 Fräsmodell 0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln 0120 Mittelwertartikulator 0211 Individueller Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 0240 Übertragungskappe 0310 Provisorische Krone 1200 Teleskopkrone 9330 Versandkosten Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis						
4.7 Verblendung einer Teleskopkrone im Verblendbereich (15 bis 25 und 34 bis 44), Zuschlag je Ankerzahn		1550 Konditionieren 1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff 1610 Zahnfleisch Kunststoff 1640 Vestibuläre Kompositeverblendung 1650 Zahnfleisch Komposite	0,00	87,97	52,78	61,58	65,98	87,97
4.8 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer bei Notwendigkeit einer dentalen Verankerung durch Wurzelstiftkappen, je Ankerzahn	19 Provisorische Krone 21 Provisorische Krone mit Stift 90 Wurzelstiftkappe 24c Abnahme und Wiedereingliederung eines Provisoriums 98a Individuelle Abformung	0023 Verwendung von Kunststoff 0024 Galvanisieren 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0055 Fräsmodell 0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln	170,20	328,75	299,37	349,27	374,21	498,95

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		0120 Mittelwertartikulator 0211 Individueller Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 0310 Provisorische Krone 1013 Wurzelstiftkappe 1343 Konfektionsanker 9330 Versandkosten Material: NEM Konfektionsanker Verbrauchsmaterial Praxis						
4.9 Schwierig zu bestimmende Lagebeziehung der Kiefer bei der Versorgung mit Totalprothesen und schleimhautgetragenen Deckprothesen (Notwendigkeit einer Stützstiftregistrierung), Zuschlag je Gesamtbefund	98d Intraorale Stützstiftregistrierung	0112 Fixator 0201 Basis für Vorbissnahme 0214 Basis für Stützstiftregistrierung 0220 Bisswall 0230 Registrierplatte und -stift auf Basen 9330 Versandkosten Material: Materialkosten Registrierplatte	22,02	104,88	76,14	88,83	95,18	126,90
5. Lückengebiss nach Zahnverlust in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist <i>Protokollnotiz: Die Zahl der fehlenden Zähne ist ausschlaggebend für den Befund nach den Nummern 5.1 bis 5.3, in dem zu versorgenden Gebiet. Befund Nummer 5.4 ist nur</i>								

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
<i>ansetzbar bei zahnlosem Kiefer.</i>								
5.1 Lückengebiss nach Verlust von bis zu 4 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	7b Planungsmodelle	0010 Modell	66,53	195,72	157,35	183,58	196,69	262,25
	96a Partielle Prothese	0120 Mittelwertartikulator						
	98a Individuelle Abformung	0201 Basis für Vorbissnahme						
	98f Halte- und Stützvorrichtungen	0211 Individueller Löffel						
	89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0213 Basis für Bissregistrierung						
		0215 Basis für Aufstellung						
		0220 Bisswall						
		2021 Einarmige gegossene Haltevorrichtung						
		2025 Kralle						
		2026 Ney-Stiel						
		2027 Auflage						
		2028 Umgehungsbügel						
		2031 Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung						
		2041 Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung/Auflage						
		2050 Bonwillklammer						
		2120 Zuschlag einzelne Klammer						
		3010 Aufstellung Grundeinheit						
		3020 Aufstellen der Zähne						
		3610 Fertigstellung Grundeinheit						
		3620 Fertigstellung je Zahn						
3800 Einfache gebogene Halte- / Stützvorrichtung								
3805 Einfache gebogene Halte- / Stützvorrichtung – gebogene Auflage								
3810 Sonstige gebogene Halte- und /oder Stützvorrichtung								

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		9330 Versandkosten Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis						
5.2 Lückengebiss nach Zahnverlust von 5 bis 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	7b Planungsmodelle 96b Partielle Prothese 98a Individuelle Abformung 98f Halte- und Stützvorrichtungen 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0010 Modell 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0215 Basis für Aufstellung 0220 Bisswall 2021 Einarmige gegossene Haltevorrichtung 2025 Kralle 2026 Ney-Stiel 2027 Auflage 2028 Umgehungsbügel 2031 Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung 2041 Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung / Auflage 2050 Bonwillklammer 2120 Zuschlag einzelne Klammer 3010 Aufstellung Grundeinheit 3020 Aufstellen der Zähne 3610 Fertigstellung Grundeinheit 3620 Fertigstellung je Zahn 3800 Einfache gebogene Halte- /	94,38	267,82	217,32	253,54	271,65	362,20

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		Stützvorrichtung 3805 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung – gebogene Auflage 3810 Sonstige gebogene Halte- und /oder Stützvorrichtung 9330 Versandkosten Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis						
5.3 Lückengebiss nach Verlust von über 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	7b Planungsmodelle 96c Partielle Prothese 98a Individuelle Abformung 98b Funktionsabdruck OK 98c Funktionsabdruck UK 98f Halte- und Stützvorrichtungen 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0010 Modell 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0212 Funktionslöffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0215 Basis für Aufstellung 0220 Bisswall 2021 Einarmige gegossene Halte- vorrichtung 2025 Kralle 2026 Ney-Stiel 2027 Auflage 2028 Umgehungsbügel 2031 Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung 2041 Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung / Auflage 2050 Bonwillklammer 2120 Zuschlag einzelne Klammer	129,05	342,27	282,79	329,92	353,49	471,32

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		3010 Aufstellung Grundeinheit 3020 Aufstellen der Zähne 3610 Fertigstellung Grundeinheit 3620 Fertigstellung je Zahn 3800 Einfache gebogene Halte- / Stützvorrichtung 3805 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung – gebogene Auflage 3810 Sonstige gebogene Halte- und /oder Stützvorrichtung 9330 Versandkosten Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis						
5.4 Zahnloser Ober- oder Unterkiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	97a Totalprothese OK 97b Totalprothese UK 98a Individuelle Abformung 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0010 Modell 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0212 Funktionslöffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0215 Basis für Aufstellung 0220 Bisswall 3010 Aufstellung Grundeinheit 3020 Aufstellung Wachs je Zahn 3610 Fertigstellung Grundeinheit 3620 Fertigstellung je Zahn 9330 Versandkosten Material: Zähne	258,22	389,36	388,55	453,31	485,69	647,58

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		Verbrauchsmaterial Praxis						
6. Wiederherstellungs- und erweiterungsbedürftiger konventioneller Zahnersatz <i>Protokollnotiz:</i> <i>Für die Einstufung einer Wiederherstellung als Regel-, gleich- oder andersartige Versorgung ist nicht die Art der wiederherzustellenden Versorgung maßgeblich. Liegen die Voraussetzungen einer Befundbeschreibung nach den Nummern 6.0 bis 6.10 vor und ist die jeweilige Wiederherstellungsmaßnahme als Regelversorgung abgebildet, handelt es sich um eine Wiederherstellung innerhalb der Regelversorgung.</i>								
6.0 Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung und ohne Notwendigkeit zahntechnischer Leistungen, auch Auffüllen von Sekundärteleskopen im direkten Verfahren, je Prothese	89 Beseitigung von Artikulationsstörungen 100a Wiederherstellung ohne Abformung	Material: Verbrauchsmaterial Praxis	28,76	2,80	18,94	22,09	23,67	31,56
6.1 Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung, je Prothese	89 Beseitigung von Artikulationsstörungen 100a Wiederherstellung ohne Abformung	0010 Modell 3830 Zahn zahnfarben hergestellt 3840 Zahn zahnfarben hinterlegen 8010 Grundeinheit 8021 LE Sprung 8022 LE Bruch 8023 LE Einarbeiten Zahn 8024 LE Basisteil Kunststoff 8130 Auswechseln Konfektionsteil	28,84	46,08	44,95	52,44	56,19	74,92

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		9330 Versandkosten Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis						
6.2 Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Notwendigkeit der Abformung (Maßnahmen im Kunststoffbereich), auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	89 Beseitigung von Artikulationsstörungen 98f Halte- und Stützvorrichtungen 100b Wiederherstellung mit Abformung	0010 Modell 0053 Modell nach Überabdruck 0112 Fixator 0120 Mittelwertartikulator 0220 Bisswall 1347 Primär-/Sek.-Teil Konf.-Anker 1349 Sekundärteil wiederbefestigen 3800 Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung 3805 Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung – gebogene Auflage 3810 Sonstige gebogene Halte- und /oder Stützvorrichtung 3830 Zahn zahnfarben hergestellt 3840 Zahn zahnfarben hinterlegen 8010 Grundeinheit 8021 LE Sprung 8022 LE Bruch 8023 LE Einarbeiten Zahn 8024 LE Basisteil Kunststoff 8025 LE Klammer einarbeiten 8030 Retention, gebogen 8130 Auswechseln Konfektionsteil	48,53	76,15	74,81	87,28	93,51	124,68

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €				
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)	
		9330 Versandkosten Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis							
6.3 Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	89 Beseitigung von Artikulationsstörungen 98f Halte- und Stützvorrichtungen 98h/1 gegossene Halte- und Stützvorrichtung 98h/2 gegossene Halte- und Stützvorrichtungen 100b Wiederherstellung mit Abformung	0010 Modell 0023 Verwendung von Kunststoff 0053 Modell nach Überabdruck 0112 Fixator 0120 Mittelwertartikulator 1347 Primär-/Sek.-Teil Konf.-Anker 1349 Sekundärteil wiederbefestigen 1370 Schubverteilungsarm 1550 Konditionierung 1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff 1610 Zahnfleisch Kunststoff 1640 Vestibuläre Verblendung Komposite 1650 Zahnfleisch Komposite 2021 Einarmige gegossene Haltevorrichtung 2025 Kralle 2026 Ney-Stiel 2027 Auflage 2028 Umgehungsbügel 2031 Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung 2041 Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung / Auflage	52,06	126,40	107,08	124,92	133,85	178,46	

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		2050 Bonwillklammer 2081 Rückenschutzplatte 2082 Metallzahn 2083 Metallkaufäche 2120 Zuschlag einzelne Klammer 3800 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung 3805 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung – gebogene Auflage 3810 Sonstige gebogene Halte- und /oder Stützvorrichtung 3830 Zahn zahnfarben hergestellt 3840 Zahn zahnfarben hinterlegen 8010 Grundeinheit 8021 LE Sprung 8022 LE Bruch 8023 LE Einarbeiten Zahn 8024 LE Basisteil Kunststoff 8025 LE Klammer einarbeiten 8026 LE Rückenschutzplatte 8027 LE Kunststoffsaattel 8030 Retention, gebogen 8040 Retention, gegossen 8060 gegossenes Basisteil 8070 Metallverbindung 8130 Auswechseln Konfektionsteil 9330 Versandkosten Material: Lotmaterial Zähne						

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €					
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)		
		Verbrauchsmaterial Praxis								
6.4 Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn	100b	Wiederherstellung mit Abformung	0010	Modell	49,49	83,87	80,02	93,35	100,02	133,36
	98f	Halte- und Stützvorrichtungen	0053	Modell nach Überabdruck						
	89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0112	Fixator						
			0120	Mittelwertartikulator						
			0201	Basis für Vorbissnahme						
			0213	Basis für Bissregistrierung						
			0220	Bisswall						
			1349	Wiederbefestigung Sekundärteil						
			3800	Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung						
			3805	Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung – gebogene Auflage						
			3810	Sonstige gebogene Halte- und /oder Stützvorrichtung						
			3830	Zahn zahnfarben hergestellt						
			3840	Zahn zahnfarben hinterlegen						
			8010	Grundeinheit						
			8021	LE Sprung						
			8022	LE Bruch						
			8023	LE Einarbeiten Zahn						
			8024	LE Basisteil Kunststoff einarbeiten						
			8025	LE Klammer						
			8030	Gebogene Retention						
8130	Auswechseln Konfektionsteil									
9330	Versandkosten									
		Material:								

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		Zähne Verbrauchsmaterial Praxis						
6.4.1 Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/ Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn		0010 Modell 0053 Modell nach Überabdruck 0112 Fixator 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 1349 Wiederbefestigung Sekundärteil 3800 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung 3805 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung – gebogene Auflage 3810 Sonstige gebogene Halte- und /oder Stützvorrichtung 3830 Zahn zahnfarben hergestellt 3840 Zahn zahnfarben hinterlegen 8010 Grundeinheit Instandsetzung 8021 LE Sprung 8022 LE Bruch 8023 LE Einarbeiten Zahn 8024 LE Basisteil Kunststoff 8025 LE Halte-/Stützvorrichtung einarbeiten 8030 Retention, gebogen 8130 Auswechseln Konfektionsteil 9330 Versandkosten	0,00	26,73	16,04	18,71	20,05	26,73

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €				
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)	
		Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis							
6.5 Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn	100b Wiederherstellung mit Abformung 98f Halte- und Stützvorrichtungen 98h/1 gegossene Halte- und Stützvorrichtung 98h/2 gegossene Halte- und Stützvorrichtungen 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0010 Modell 0053 Modell nach Überabdruck 0112 Fixator 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 1349 Wiederbefestigung Sekundärteil 1550 Konditionierung 1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff 1610 Zahnfleisch Kunststoff 1640 Vestibuläre Verblendung Komposite 1650 Zahnfleisch Komposite 2021 Einarmige gegossene Haltevorrichtung 2025 Kralle 2026 Ney-Stiel 2027 Auflage 2028 Umgebungsbügel 2031 Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung 2041 Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung/Auflage 2050 Bonwillklammer	53,26	141,52	116,87	136,35	146,09	194,78	

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		2081 Rückenschutzplatte						
		2082 Metallzahn						
		2083 Metallkauffläche						
		2110 Abschlussrand						
		2120 Zuschlag einzelne Klammer						
		3800 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung						
		3805 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung – gebogene Auflage						
		3810 Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung						
		3830 Zahn zahnfarben hergestellt						
		3840 Zahn zahnfarben hinterlegen						
		8010 Grundeinheit						
		8021 LE Sprung						
		8022 LE Bruch						
		8023 LE Einarbeiten Zahn						
		8024 LE Basisteil Kunststoff						
		8025 LE Klammer einarbeiten						
		8026 LE Rückenschutzplatte						
		8027 LE Kunststoff sattel						
		8030 Gebogene Retention						
		8040 Gegossene Retention						
		8060 Gegossenes Basisteil						
		8070 Metallverbindung						
		8130 Auswechseln Konfektionsteil						
		9330 Versandkosten						
		Material:						
		Lotmaterial						
		Zähne						

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		Verbrauchsmaterial Praxis						
6.5.1 Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer/ Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn		0010 Modell	0,00	39,07	23,44	27,35	29,30	39,07
		0053 Modell nach Überabdruck						
		0112 Fixator						
		0120 Mittelwertartikulator						
		0201 Basis für Vorbissnahme						
		0213 Basis für Bissregistrierung						
		0220 Bisswall						
		1349 Wiederbefestigung Sekundärteil						
		1550 Konditionierung						
		1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff						
		1610 Zahnfleisch Kunststoff						
		1640 Vestibuläre Verblendung Komposite						
		1650 Zahnfleisch Komposite						
		2021 Einarmige gegossene Haltevorrichtung						
		2025 Kralle						
		2026 Ney-Stiel						
		2027 Auflage						
		2028 Umgehungsbügel						
		2031 Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung						
		2041 Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung / Auflage						
	2050 Bonwillklammer							
	2081 Rückenschutzplatte							
	2082 Metallzahn							

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		2083 Metallkaufäche 2110 Abschlussrand 2120 Zuschlag einzelne Klammer 3800 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung 3805 Einfache gebogene Halte-/ Stützvorrichtung – gebogene Auflage 3810 Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung 3830 Zahn zahnfarben hergestellt 3840 Zahn zahnfarben hinterlegen 8010 Grundeinheit Instandsetzung 8021 LE Sprung 8022 LE Bruch 8023 LE Einarbeiten Zahn 8024 LE Basisteil Kunststoff 8025 LE Halte-/Stützvorrichtung einarbeiten 8026 LE Rückenschutzplatte einarbeiten 8027 LE Kunststoffsaattel 8030 Retention, gebogen 8040 Retention, gegossen 8060 Gegossenes Basisteil 8070 Metallverbindung/ Wieder- herstellung 8130 Auswechseln Konfektionsteil 9330 Versandkosten Material: Lotmaterial						

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		Zähne Verbrauchsmaterial Praxis						
6.6 Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem Teil-Zahnersatz, je Prothese	89 Beseitigung von Artikulationsstörungen 100c Teilunterfütterung 100d Vollständige Unterfütterung 100e Vollständige Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung OK 100f Vollständige Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung UK	0010 Modell 0023 Verwendung von Kunststoff 0112 Fixator 3821 Weichkunststoff 3822 Sonderkunststoff 8080 Teilunterfütterung 8090 Vollst. Unterfütterung 8100 Prothesenbasis erneuern 9330 Versandkosten Material	53,60	93,14	88,04	102,72	110,06	146,74
6.7 Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem totalem Zahnersatz oder schleimhautgetragener Deckprothese, je Kiefer	89 Beseitigung von Artikulationsstörungen 100c Teilunterfütterung 100d Vollständige Unterfütterung 100e Vollständige Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung OK 100f Vollständige Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung UK	0010 Modell 0023 Verwendung von Kunststoff 0112 Fixator 3821 Weichkunststoff 3822 Sonderkunststoff 8080 Teilunterfütterung 8090 Vollst. Unterfütterung 8100 Prothesenbasis erneuern 9330 Versandkosten Material	75,10	100,83	105,56	123,15	131,95	175,93
6.8 Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn	19 Provisorische Krone 24a Wiedereinsetzen einer Krone 24c Abnahme von provisorischen Kronen 89 Beseitigung von Artikulationsstörungen	0010 Modell 0022 Platzhalter einfügen 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmodell 0053 Modell nach Überabdruck	22,08	0,79	13,72	16,01	17,15	22,87

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
	<p>onsstörungen</p> <p>95a Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Anker</p> <p>95b Wiedereinsetzen einer Brücke mit mehr als 2 Anker</p> <p>95d Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke</p>	<p>0120 Mittelwertartikulator</p> <p>1500 Metallverbindung nach Brand</p> <p>8070 Metallverbindung</p> <p>8200 Reparatur Krone/ Brückenglied</p> <p>9330 Versandkosten</p> <p>Material:</p> <p>Lotmaterial</p>						
6.8.1 Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender Zahnersatz je Flügel einer Adhäsivbrücke	<p>95e Wiedereinsetzen einer einflügeligen Adhäsivbrücke</p> <p>95f Wiedereinsetzen einer zweiflügeligen Adhäsivbrücke</p> <p>89 Beseitigung von Artikulationsstörungen</p> <p>95d Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke</p>	<p>0010 Modell</p> <p>0051 Sägemodell</p> <p>0052 Einzelstumpfmodell</p> <p>0053 Modell nach Überabdruck</p> <p>0120 Mittelwertartikulator</p> <p>1550 Konditionierung je Zahn/Flügel</p> <p>8070 Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung</p> <p>8200 Instandsetzung Krone/Flügel/ Brückenglied</p> <p>9330 Versandkosten</p> <p>Material:</p> <p>Lotmaterial</p> <p>Verbrauchsmaterial Praxis</p>	49,60	15,16	38,86	45,33	48,57	64,76
6.9 Wiederherstellungsbedürftige Facette/Verblendung (auch wiedereinsetzbar oder erneuerungsbedürftig) im Verblendebereich an einer Krone, einem Sekundärteleskop, einem Brückenanker oder einem Brückenglied, je Verblendung	<p>19 Provisorische Krone</p> <p>24b Wiedereinsetzen / Erneuerung einer Facette</p> <p>24c Abnahme von provisorischen Kronen</p> <p>89 Beseitigung von Artikulationsstörungen</p>	<p>0010 Modell</p> <p>0022 Platzhalter einfügen</p> <p>0023 Verwendung von Kunststoff</p> <p>0051 Sägemodell</p> <p>0052 Einzelstumpfmodell</p>	40,69	85,33	75,61	88,21	94,52	126,02

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
	<p>onsstörungen</p> <p>95c Wiedereinsetzen / Erneuerung einer Facette</p> <p>95d Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke</p>	<p>0053 Modell nach Überabdruck</p> <p>0120 Mittelwertartikulator</p> <p>0320 Formteil</p> <p>1550 Konditionierung</p> <p>1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff</p> <p>1610 Zahnfleisch aus Kunststoff</p> <p>1620 Vestibuläre Verblendung Keramik</p> <p>1630 Zahnfleisch Keramik</p> <p>1640 Vestibuläre Verblendung Komposite</p> <p>1650 Zahnfleisch aus Komposite</p> <p>8010 Grundeinheit Instandsetzung</p> <p>8070 Metallverbindung</p> <p>8200 Reparatur Krone/ Brückenglied</p> <p>9330 Versandkosten</p> <p>Material:</p> <p>Lotmaterial</p>						
<p>6.10 Erneuerungsbedürftiges Primär- oder Sekundärteleskop, je Zahn</p> <p><i>Protokollnotiz:</i></p> <p><i>Die Versorgung ist bei Vorliegen der Befunde von den Nummern 3.2 oder 4.6 Regelversorgung. Der Befund ist nicht ansetzbar, wenn an einem Zahn sowohl Primär- als auch Sekundärteleskop erneuert oder erweitert werden.</i></p>	<p>91d Teleskopkrone – halbe Gebühr</p> <p>19 Provisorische Krone</p> <p>24c Abnahme und Wiedereingliederung eines Provisoriums</p> <p>98a Individuelle Abformung</p>	<p>0010 Modell</p> <p>0023 Verwendung von Kunststoff</p> <p>0051 Sägemodell</p> <p>0052 Einzelstumpfmodell</p> <p>0053 Modell nach Überabdruck</p> <p>0055 Fräsmodell</p> <p>0060 Zahnkranz</p> <p>0070 Zahnkranz sockeln</p> <p>0120 Mittelwertartikulator</p> <p>0211 Individueller Löffel</p>	116,52	256,04	223,54	260,79	279,42	372,56

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €				
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)	
		1201 Telesk. Primär- oder Sekundärkrone 9330 Versandkosten Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis							
7. Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen									
7.1 Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion (vorhandenes Implantat bei zahnbegrenzter Einzelzahnücke), je implantatgetragene Krone	7b Planungsmodelle 20a Metallische Vollkrone 19 Provisorische Krone 24c Abnahme und Wiedereingliederung eines Provisoriums 98a Individuelle Abformung	0010 Modell 0022 Platzhalter einfügen 0023 Verwendung von Kunststoff 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0055 Fräsmodell 0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln 0120 Mittelwertartikulator 0211 Individueller Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 0240 Übertragungskappe 0310 Provisorische Krone 1021 Vollkrone / Metall 1360 Gefrästes Lager 9330 Versandkosten Material: NEM	163,26	159,93	193,91	226,23	242,39	323,19	

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €				
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)	
		Verbrauchsmaterial Praxis							
7.2 Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion, die über den Befund nach Nummer 7.1 hinausgeht, je implantatgetragene Krone, Brückenanker oder Brückenglied, höchstens viermal je Kiefer	7b Planungsmodelle	0010 Modell	86,10	111,33	118,46	138,20	148,07	197,43	
	92 Brückenspanne	0022 Platzhalter einfügen							
	19 Provisorische Brücke, Brückenanker bzw. Brückenglied/er	0023 Verwendung von Kunststoff							
		0024 Galvanisieren							
	95d Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Brücke	0051 Sägemodell							
		0052 Einzelstumpfmodell							
	98a Individuelle Abformung	0053 Modell nach Überabdruck							
	89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0060 Zahnkranz							
		0070 Zahnkranz sockeln							
		0120 Mittelwertartikulator							
		0201 Basis für Vorbissnahme							
		0211 Löffel							
		0213 Basis für Bissregistrierung							
		0220 Bisswall							
		0240 Übertragungskappe							
		0310 Provisorische Krone							
		0320 Formteil							
	1100 Brückenglied								
	1500 Metallverbindung nach Brand								
	9330 Versandkosten Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis								
7.3 Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktionen (Facette), je Facette	24b Wiedereinsetzen / Erneuerung einer Facette	0010 Modell	41,16	76,68	70,70	82,49	88,38	117,84	
		0022 Platzhalter einfügen							
	95c Wiedereinsetzen / Erneuerung einer Facette	0023 Verwendung von Kunststoff							

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €				
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)	
	19 Provisorische Krone	0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0120 Mittelwertartikulator 0320 Formteil 1550 Konditionierung 1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff 1610 Zahnfleisch aus Kunststoff 1620 Vestibuläre Verblendung Keramik 1630 Zahnfleisch aus Keramik 1640 Vestibuläre Verblendung Komposite 1650 Zahnfleisch aus Komposite 8070 Metallverbindung 8200 Reparatur Krone/ Brücken- glied 9330 Versandkosten Material: Lotmaterial							
7.4 Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahner- satz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker	24a Wiedereinsetzen einer Kro- ne, eines Brückenankers 95a Wiedereinsetzen einer Brü- cke mit 2 Ankern 95b Wiedereinsetzen einer Brü- cke mit mehr als 2 Ankern 19 Provisorische Krone	0010 Modell 0022 Platzhalter einfügen 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0120 Mittelwertartikulator 1500 Metallverbindung nach Brand 8070 Metallverbindung	23,86	0,80	14,80	17,26	18,50	24,66	

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €				
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)	
		8200 Reparatur Krone/ Brückenglied 9330 Versandkosten Material: Lotmaterial							
7.5 Erneuerungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktionen, je Prothesenkonstruktion	7b Planungsmodelle 97a Totalprothese OK 97b Totalprothese UK 98a Individuelle Abformung 98b Funktionsabdruck OK 98c Funktionsabdruck UK 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0010 Modell 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0212 Funktionslöffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0215 Basis für Aufstellung 0220 Bisswall 3010 Aufstellung Grundeinheit 3020 Aufstellung Wachs je Zahn 3610 Fertigstellung Grundeinheit 3620 Fertigstellung je Zahn 3821 Weichkunststoff 3822 Sonderkunststoff 9330 Versandkosten Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis	317,66	470,75	473,05	551,89	591,31	788,41	
7.6 Erneuerungsbedürftige Prothesenkonstruktion bei atrophiertem zahnlosem Kiefer, je implantatgetragenen Konnektor als Zuschlag zum Befund nach Nummer 7.5, höchstens viermal je Kiefer	24a Wiedereinsetzen einer Krone, eines Brückenankers 95a Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern 95b Wiedereinsetzen einer Brücke mit mehr als 2 Ankern 19 Provisorische Krone	0010 Modell 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0120 Mittelwertartikulator	22,02	0,75	13,66	15,94	17,08	22,77	

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		1500 Metallverbindung nach Brand 8070 Metallverbindung 8200 Reparatur Krone/ Brückenglied 9330 Versandkosten Material: Lotmaterial						
7.7 Wiederherstellungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, Umgestaltung einer vorhandenen Totalprothese zur Suprakonstruktion bei Vorliegen eines zahnlosen atrophierten Kiefers, je Prothesenkonstruktion	100ai Wiederherstellung ohne Abformung 100bi Wiederherstellung mit Abformung 100ci Teilunterfütterung 100di Vollständige Unterfütterung 100ei Vollständige Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung OK 100fi Vollständige Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung UK	0010 Modell 0018 Modell bei Implantatversorgung 0112 Fixator 0128 Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung 3821 Weichkunststoff 3822 Sonderkunststoff 3830 Zahn zahnfarben hergestellt 3840 Zahn zahnfarben hinterlegen 8018 Grundeinheit Instandsetzung/ implantatgestützt 8021 LE Sprung 8022 LE Bruch 8023 LE Einarbeiten Zahn 8024 LE Basisteil Kunststoff 8088 Teilunterfütterung/ implantatgestützt 8098 Vollständige Unterfütterung/ implantatgestützt 8108 Prothesenbasis erneuern bei Implantatversorgung 9338 Versandkosten bei Implantatversorgung	38,27	74,65	67,75	79,04	84,69	112,92

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
		Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis						
8. Nicht vollendete Behandlung (Teilleistungen)²								
8.1 Befund nach Präparation eines erhaltungswürdigen Zahnes, einer Teleskopkrone oder einer Wurzelstiftkappe 50 v.H. des Festzuschusses für den Befund nach den Nummern 1.1, 1.2, 1.5, 3.2, 4.6 oder 4.8 sind ansetzbar.								
8.2 Befund nach Präparation eines erhaltungswürdigen Zahnes, einer Teleskopkrone oder einer Wurzelstiftkappe, wenn auch weitergehende Maßnahmen durchgeführt worden sind 75 v.H. des Festzuschusses für den Befund nach den Nummern 1.1, 1.2, 1.5, 3.2, 4.6 oder 4.8 sind ansetzbar. Gegebenenfalls sind die Festzuschüsse für den Befund nach Nummer 1.3 oder Nummer 4.7 ansetzbar.								
8.3 Befund nach Präparation der Ankerzähne einer Brücke 50 v.H. der Festzuschüsse für die Befunde nach den Nummern 2.1 bis 2.5 sind ansetzbar.								
8.4 Befund nach Präparation der Ankerzähne einer Brücke, wenn auch weitergehende Maßnahmen durchgeführt worden sind 75 v.H. der Festzuschüsse für die								

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für		Festzuschüsse in €			
			zahnärztliche Leistungen (§ 57 Absatz 1) in €	zahntechnische Leistungen (§ 57 Absatz 2) in €	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Härtefall)
<p>Befunde nach den Nummern 2.1 bis 2.5 sind ansetzbar.</p> <p>Gegebenenfalls sind die Festzuschüsse für den Befund nach Nummer 2.7 für die Ankerzähne oder für die Brückenwischenglieder ansetzbar.</p>								
<p>8.5 Befund nach Abformung und Ermittlung der Bissverhältnisse zur Eingliederung einer Teilprothese, einer Cover-Denture-Prothese oder einer Totalprothese</p> <p>50 v.H. der Festzuschüsse für die Befunde nach den Nummern 3.1, 4.1 bis 4.4 oder 5.1 bis 5.4 sind ansetzbar.</p>								
<p>8.6 Befund nach Abformung und Ermittlung der Bissverhältnisse zur Eingliederung einer Teilprothese, einer Cover-Denture-Prothese oder einer Totalprothese, wenn auch weitergehende Maßnahmen durchgeführt worden sind</p> <p>75 v.H. der Festzuschüsse für die Befunde nach den Nummern 3.1, 4.1 bis 4.4 oder 5.1 bis 5.4 sind ansetzbar. Gegebenenfalls sind die Festzuschüsse für die Befunde nach Nummer 4.5 oder Nummer 4.9 ansetzbar.</p>								

¹ Nummer 4 des Teils Allgemeines der Festzuschuss-Richtlinie ist bei der Anwendung zu beachten.

² Die Befunde zu Nummer 8 Teilleistungen setzen den Ansatz der zugehörigen Teilbefunde voraus. Da diese variieren können, wird auf einen betragsmäßigen Ausweis verzichtet.“

C. Delegation der Bekanntmachung gemäß § 56 Abs. 4 SGB V

Der zuständige Unterausschuss des Gemeinsamen Bundesausschusses ist berechtigt, die Beträge nach § 57 Abs. 1 Satz 6, Abs. 2 Satz 6 und 7 SGB V in den Abstaffelungen nach § 55 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 sowie Abs. 2 SGB V bekannt zu machen.